



Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gägelow, Nr: SI/13GV/2018/38

Sitzungstermin: Dienstag, 29.05.2018, 19:00 Uhr

Ort, Raum: Gemeindezentrum Gägelow, Untere Str. 15, 23968 Gägelow

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 24.04.2018
- 5 Bericht des Bürgermeisters
- 6 Bericht der Ausschüsse
- 7 Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) vom Typ Enercon E-70 E4 in der Gemarkung Gägelow, Flur 1, Flurstück 17/17 (Az: StALU WM-51-4584-5712.0.106-74022)
Hier: Ersuchen um das gemeindliche Einvernehmen **VO/13GV/2018-424**
- 8 Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) vom Typ Enercon E-82 E2 in der Gemarkung Stofferstorf, Flur 1, Flurstück 73/10 (Az: StALU WM-51-1358281-5711.0.106-74022-II)
Hier: Ersuchen um das gemeindliche Einvernehmen **VO/13GV/2018-423**
- 9 Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) vom Typ Enercon E-82 E2 in der Gemarkung Gägelow, Flur 1, Flurstück 112 (Az: StALU WM-51-1358281-5711.0.106-74022-I)
Hier: Ersuchen um das gemeindliche Einvernehmen **VO/13GV/2018-422**
- 10 Anfragen und Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

- 11 Vertrag über die Werbung an öffentlichen Straßen und ausgewählten Grundstücken **VO/13GV/2018-416**
- 12 Verkauf des Flurstücks 180/4, Flur 1, Gemarkung Weitendorf **VO/13GV/2018-417**
- 13 Verkauf der Flurstücke 17/2 und 25/4, Flur 1, Gemarkung Proseken **VO/13GV/2018-418**

- 14 Verkauf von Teilflächen des Flurstücks 161/1, Flur 1, Gemarkung Weitendorf
- 15 Personalangelegenheiten
- 16 Anfragen und Mitteilungen

VO/13GV/2018-419

Öffentlicher Teil

- 17 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse

Wandel
Bürgermeister

Gemeinde Gägelow

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/13GV/2018-424
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 17.05.2018 Verfasser: Rath, Ivon
<p>Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage (WEA 22) vom Typ Enercon E-70 E4 in der Gemarkung Gägelow, Flur 1, Flurstück 17/17 (Az: StALU WM-51-4584-5712.0.106-74022) Hier: Ersuchen um das gemeindliche Einvernehmen</p>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
29.05.2018	Gemeindevertretung Gägelow	Ja
		Nein
		Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung erteilt das Einvernehmen nach §§ 36, 35 BauGB zum Antrag der Windenergie Dr. oec. Ines Naghiyev e. K. (AZ: StALU WM-51-4584-5712.0.106-74022, WEA 22) auf Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlagen Typ Enercon E-70 E4 auf dem Flurstück 17/17 der Flur 1, Gemarkung Stofferstorf unter der Voraussetzung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage.

Sachverhalt:

Die Windenergie Dr. oec. Ines Naghiyev e. K. plant auf dem Flurstück 17/17 der Flur 1, Gemarkung Stofferstorf die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-70 E4 mit einer Nabenhöhe von 64 m und einer Nennleistung von 2,3 MW.

Im Rahmen des durchzuführenden Genehmigungsverfahrens nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird die Gemeinde Gägelow nunmehr von der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, um ihr gemeindliches Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) ersucht.

Die Prüfung der Gemeinde umfasst hierbei ausschließlich das Planungsrecht nach §§ 31, 33 bis 35 BauGB.

Der Anlagenstandort grenzt an das Eignungsgebiet der Gemeinde Gägelow an, ca. 1,5km südlich von der Ortslage Gägelow, östlich der Bundesstraße B 105 Gägelow nach Grevesmühlen, hinter Stofferstorf.

Das hier in Rede stehende Gebiet ist dem Außenbereich zuzuordnen, da es weder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles noch im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes belegen ist.

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit der beantragten WEA richtet sich daher nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich).

Gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB sind Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, im Außenbereich privilegiert, wenn die Erschließung ausreichend gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Für die Gemeinde Gägelow besteht ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan (FNP), der ein Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ festlegt. Die beantragte WEA Nr. 22 befindet sich jedoch außerhalb des Geltungsbereiches des rechtswirksamen FNPs der Gemeinde Gägelow.

Darüber hinaus befindet sich die WEA Nr. 22 ebenfalls außerhalb des Altgebiets Nr. 4 Gägelow (RREP WM 2011).

Damit kommt eine Anwendung der Planerischen Öffnungsklausel nicht in Betracht.

Die Prüfung weiterer öffentlicher Belange ist u.a. Gegenstand des Genehmigungsverfahrens und obliegt den zuständigen Behörden.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

-Vorhabenbeschreibung

-Lageplan

-Stellungnahme Amt für Raumordnung und Landesplanung

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13

19053 Schwerin

Bearbeiter: Jana Eberle
Telefon: 0385 588 89 141
Fax: 0385 588 89 190
E-Mail: jana.eberle@aflwm.mv-regierung.de
AZ: 110-366.03.03-13/18
Datum: 16.05.2018

nachrichtlich: LK NWM (FD Bauordnung und Planung), Amt Grevesmühlen-Land für die Gemeinde Gägelow, EM VIII 370

Landesplanerische Stellungnahme zur geplanten Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) in der Gemeinde Gägelow

hier: Genehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG

Ihr Schreiben vom 16.04.2018 (Posteingang 17.04.2018)

Ihr Zeichen: StALU WM-51-4584-5712.0.106-74022

Sehr geehrter Herr Dr. Bernitz,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V, S. 503) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Mai 2016 (GVOBl. S. 258), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 10.05.2017) i. V. m. den Beschlüssen der Verbandsversammlung vom 15.11.2017 beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsinhalt

Zur Beurteilung haben die Antragsunterlagen zur Genehmigung der Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) in der Gemeinde Gägelow, Gemarkung Gägelow, Flur 1, Flurstück 17/17 vorgelegen (Stand: September 2017).

Raumordnerische Bewertung

In Mecklenburg-Vorpommern erfolgt die räumliche Steuerung der Windenergieanlagen

Anschrift:

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
Fax: 0385 588 89190
E-Mail: poststelle@aflwm.mv-regierung.de

über die Ausweisung von Eignungsgebieten in den jeweiligen Regionalen Raumentwicklungsprogrammen (RREP).

Da im Ergebnis der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 2016 – 3 L 144/11, das RREP WM von 2011 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen insgesamt unwirksam ist, sind diesbezüglich keine verbindlichen Ziele der Raumordnung vorhanden, die der geplanten Errichtung einer Windenergieanlage entgegen stehen.

Gemäß § 4 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts die Erfordernisse der Raumordnung nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Damit müssen auch in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse (§ 3 Nr. 4 ROG) bei der Aufstellung von Bauleitplänen bzw. als öffentlicher Belang bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben beachtet werden (u. a. Urteil des BVerwG vom 27.01.2005 – 4 C 5.04, vom 01.07.2010 – 4 C 4/08).

Der derzeitige Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM sieht für die betreffende Fläche keine Festlegung eines Windeignungsgebiets vor. Die beantragte Windenergieanlage befindet sich demnach außerhalb der im Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 10.05.2017) vorgesehenen Eignungsgebiete.

Der Vorhabensbereich wird von den weichen Ausschlusskriterien „1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen“ und „Tourismusschwerpunkträume“ sowie dem Restriktionskriterium „200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha“ überlagert.

Für die Gemeinde Gägelow besteht ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan (FNP), der ein Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ festlegt. Die beantragte WEA Nr. 22 befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des rechtswirksamen FNPs der Gemeinde Gägelow.

Darüber hinaus befindet sich die WEA Nr. 22 ebenfalls außerhalb des Altgebiets Nr. 4 Gägelow (RREP WM 2011). Damit kommt eine Anwendung der Planerischen Öffnungsklausel nicht in Betracht.

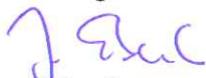
Dem Vorhaben stehen somit Belange der Raumordnung entgegen.

Abschließender Hinweis

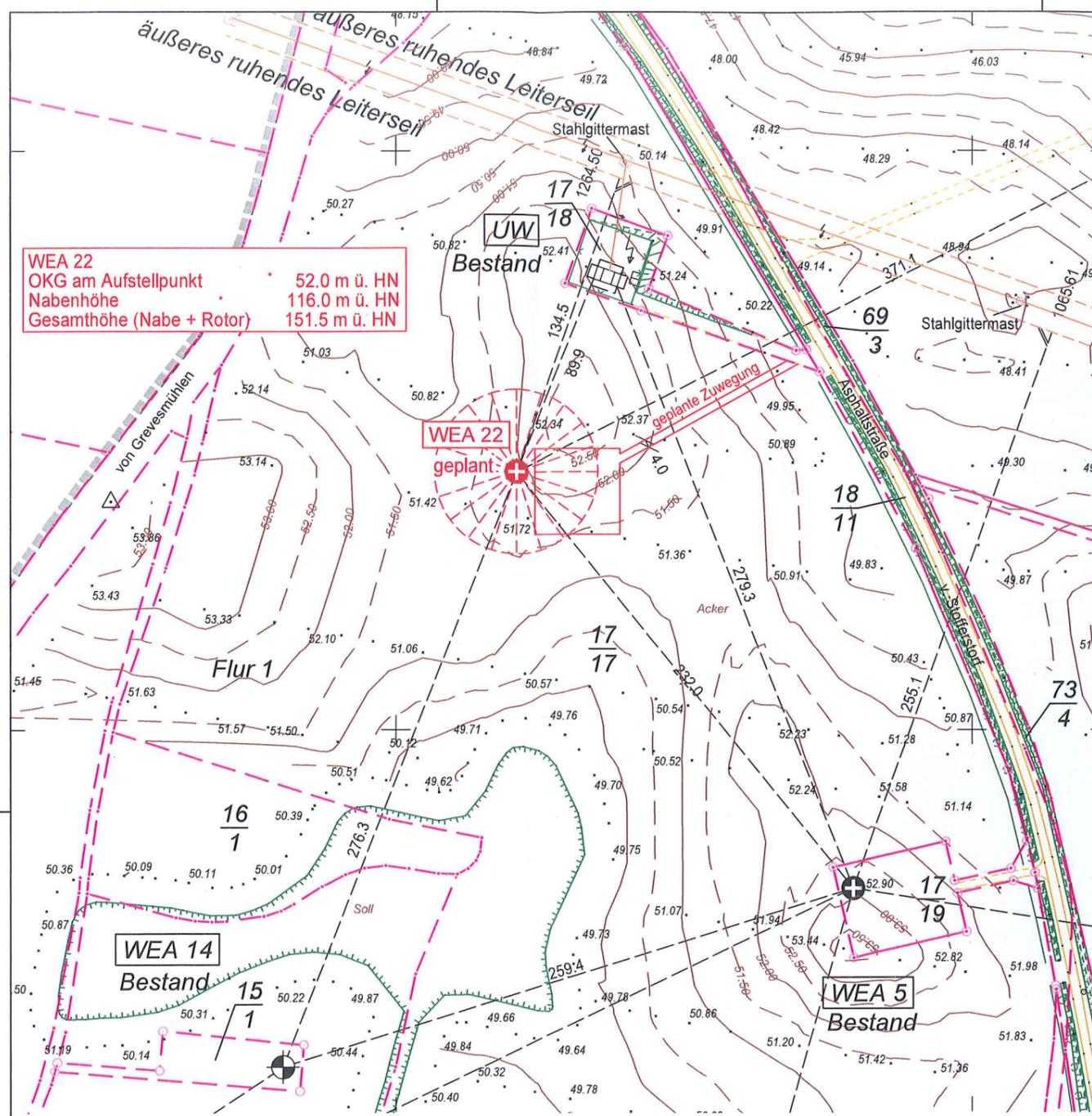
Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für die Planung nicht wesentlich ändern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Jana Eberle



WEA 22
 OKG am Aufstellpunkt 52.0 m ü. HN
 Nabhöhe 116.0 m ü. HN
 Gesamthöhe (Nabe + Rotor) 151.5 m ü. HN

Legende

- Zuwegungen zu WEA (mit grafischer Genauigkeit aus Orthofotos)
- Hecke
- Zaun
- Flurstücksgrenze
- Nutzungsartenänderung
- Stromleitung
- Böschung, Graben
- aufgemessene Geländepunkte



Windkraftanlage WEA 22 geplant:
 GK 42/83 3 Grad Krassowski 4458302.274 5973361.415
 WGS 84, 53° 53' 03.064" 11° 21' 50.251"
 ETRS 89/UTM Zone 33 33261047.003 5976764.607

Dipl.-Ing. **Jörg-M. Dubbert**
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
 Altes Gutshaus 2, 23968 Gramkow

372710

Orientierung

Lageplan zum Bauantrag

Maßstab 1 : 2500



Vorhaben: **Neubau von einer Windenergieanlage WEA 22**

Bauherr: **Dr. Ines Naghiyev**
 Schillerplatz 6
 18055 Rostock

Gemeinde: **Gägelow**

Gemarkung: **Stofferstorf**

Flur: **1**

Rahmenkarte:

Flurstücke	Fläche			Grundbuch Blatt	Baulasten
	ha	a	m ²		
17/17	24	56	70	30051	Siedenschnur, Eyck

Baugebiet: "Windpark Gägelow / Stofferstorf"

Bearbeitungs-
vermerke

Antrag gemäß § 35 Abs. 1, Satz 3, 4 und 5 BauGB

Inhalt des Lageplanes

- Grundstücksgrenzen
- Lage der vorhandenen / geplanten Bebauung
- Geländehöhen im System HN 76 (Messung vom Nov. 1999)
- topografischer Bestand (Messung vom Nov. 1998)

Die dargestellten Flurstücksgrenzen entsprechen dem amtlichen Katasternachweis.

Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, daß das dargestellte Baugebiet frei von unterirdischen Leitungen und Bauwerken ist. Sofern der Plan nicht innerhalb eines Jahres nach Freistellung verwendet wird, ist eine Überprüfung insbesondere von Höhenangaben erforderlich.

Der Lageplan wurde auf Grund amtlicher Unterlagen erstellt.

VERMESSUNGSBÜRO
 Dipl.-Ing. **J.-M. Dubbert**
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
 Altes Gutshaus
 23968 Gramkow b. Gägelow
 Tel./Fax: 038428 6460 / 64642

Der Projekteintragung lagen Lageskizzen und Koordinatenlisten des Bauherrn zugrunde.

Allgemeine Kurzbeschreibung des Vorhabens

1. Allgemeine Projektbeschreibung

Der Bauherr, Dr. oec. Ines Naghiyev, plant im Windpark Gägelow die Errichtung einer Windkraftanlage.

Auf dem Flurstück 17/17, Flur 1 der Gemarkung Stofferstorf ist die Errichtung einer Windenergieanlage WEA 27 vom Typ ENERCON E-70 E4 mit einer Nabenhöhe von 64,0 m und einer Leistung von 2,3 MW vorgesehen.

Die geplante Windenergieanlage wird in den bestehenden Windpark integriert und ergänzt diesen in westlicher Richtung.

Der Anlagenstandort WEA 22 grenzt an das Eignungsgebiet der Gemeinde Gägelow an, ca. 1,5 km südlich von der Ortslage Gägelow, östlich der Bundesstraße B 105 Gägelow nach Grevesmühlen, hinter Stofferstorf.

Der Windpark hat bereits 19 WEA im Bestand. Die Standorte für Windenergieanlagen sind auf der Ebene des regionalen Raumordnungsprogramms (RREP) auf der Basis von Fachgutachten geprüft worden. In diesem Eignungsgebiet soll die neue Anlage den ausgewiesenen, vorgeprägten Standort verdichten. Die Maßnahme der Nachverdichtung soll unbedingt Vorrang vor der Erschließung neuer Gebiete haben.

Im regionalen Raumordnungsprogramm Westmecklenburg (RREP) ist für den Bereich der Gemeinde Gägelow ein Eignungsgebiet dargestellt. In Mecklenburg-Vorpommern ist die Errichtung von Windenergieanlagen mit wenigen Ausnahmen nur innerhalb von Eignungsgebieten zulässig.

Die Stromerzeugung aus Windkraft ist eine Form der Energiegewinnung aus regenerativen Energien. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland verfolgt spätestens mit dem Beschluss zum Ausstieg aus der Kernenergie das Ziel, den Anteil der Energieproduktion aus regenerativer Energien zu erhöhen. Mit der geplanten Errichtung der Windenergieanlage wird der Ausbau regenerativer Energie substantiell vorangetrieben.

Bauvorhaben: Errichtung einer WEA im Windpark Gägelow
Bauherr: Dr. oec. Ines Naghiyev, Schillernitz 6 in 18055 Rostock
AZ:

2. Technische Projektbeschreibung

Die technische Projektbeschreibung des Herstellers ist nachfolgend gesondert dargestellt.

3. Netzanbindung

Für die Windenergieanlage besteht die Möglichkeit eines Anschlusses an das öffentliche Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens über das Umspannwerk der RNE ReinNordEnergie GmbH.

Mit der Aufstellung von acht Windkraftanlagen des Windparks Gägelow wurde im Jahr 2002 ein Umspannwerk errichtet. Das Umspannwerk verfügt über eine höhere Kapazität, als der Windpark mit den acht Windkraftanlagen erfordert.

Das Umspannwerk ist ein betriebseigenes Umspannwerk der RNE GmbH. Es verfügt über eine Kapazitätsreserve, die es ermöglicht, die mit diesem Bauantrag beantragte Windkraftanlage an das öffentliche Netz anzuschließen.

4. Verkehrserschließung

Die Verkehrserschließung erfolgt über die Bundesstraße B 105 und über die von hier abgehende Gemeindestraße nach Barnekow.

Die erforderliche Verkehrserschließung ist durch die vorhandene Zuwegung zum Umspannwerk gegeben.

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13

19053 Schwerin

Bearbeiter: Jana Eberle
Telefon: 0385 588 89 141
Fax: 0385 588 89 190
E-Mail: jana.eberle@aflwm.mv-regierung.de
AZ: 110-366.03.03-13/18
Datum: 16.05.2018

nachrichtlich: LK NWM (FD Bauordnung und Planung), Amt Grevesmühlen-Land für die Gemeinde Gägelow, EM VIII 370

Landesplanerische Stellungnahme zur geplanten Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) in der Gemeinde Gägelow

hier: Genehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG

Ihr Schreiben vom 16.04.2018 (Posteingang 17.04.2018)

Ihr Zeichen: StALU WM-51-4584-5712.0.106-74022

Sehr geehrter Herr Dr. Bernitz,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V, S. 503) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Bürger- und Gemeindeneteiligungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Mai 2016 (GVOBl, S. 258), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 10.05.2017) i. V. m. den Beschlüssen der Verbandsversammlung vom 15.11.2017 beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsinhalt

Zur Beurteilung haben die Antragsunterlagen zur Genehmigung der Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) in der Gemeinde Gägelow, Gemarkung Gägelow, Flur 1, Flurstück 17/17 vorgelegen (Stand: September 2017).

Raumordnerische Bewertung

In Mecklenburg-Vorpommern erfolgt die räumliche Steuerung der Windenergieanlagen

Anschrift:

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
Fax: 0385 588 89190
E-Mail: poststelle@aflwm.mv-regierung.de

über die Ausweisung von Eignungsgebieten in den jeweiligen Regionalen Raumentwicklungsprogrammen (RREP).

Da im Ergebnis der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 2016 – 3 L 144/11, das RREP WM von 2011 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen insgesamt unwirksam ist, sind diesbezüglich keine verbindlichen Ziele der Raumordnung vorhanden, die der geplanten Errichtung einer Windenergieanlage entgegen stehen.

Gemäß § 4 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts die Erfordernisse der Raumordnung nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Damit müssen auch in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse (§ 3 Nr. 4 ROG) bei der Aufstellung von Bauleitplänen bzw. als öffentlicher Belang bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben beachtet werden (u. a. Urteil des BVerwG vom 27.01.2005 – 4 C 5.04, vom 01.07.2010 – 4 C 4/08).

Der derzeitige Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM sieht für die betreffende Fläche keine Festlegung eines Windeignungsgebiets vor. Die beantragte Windenergieanlage befindet sich demnach außerhalb der im Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 10.05.2017) vorgesehenen Eignungsgebiete.

Der Vorhabensbereich wird von den weichen Ausschlusskriterien „1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen“ und „Tourismusschwerpunkträume“ sowie dem Restriktionskriterium „200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha“ überlagert.

Für die Gemeinde Gägelow besteht ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan (FNP), der ein Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ festlegt. Die beantragte WEA Nr. 22 befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs des rechtswirksamen FNPs der Gemeinde Gägelow.

Darüber hinaus befindet sich die WEA Nr. 22 ebenfalls außerhalb des Altgebiets Nr. 4 Gägelow (RREP WM 2011). Damit kommt eine Anwendung der Planerischen Öffnungsklausel nicht in Betracht.

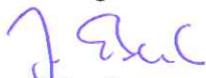
Dem Vorhaben stehen somit Belange der Raumordnung entgegen.

Abschließender Hinweis

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für die Planung nicht wesentlich ändern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Jana Eberle

Gemeinde Gägelow

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/13GV/2018-423
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 17.05.2018 Verfasser: Rath, Ivon
<p>Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-82 E2 in der Gemarkung Stofferstorf, Flur 1, Flurstück 73/10 (Az: StALU WM-51-1358281-5711.0.106-74022-II, WEA 23)</p> <p>Hier: Ersuchen um das gemeindliche Einvernehmen</p>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
29.05.2018	Gemeindevertretung Gägelow	
		Ja
		Nein
		Enthaltung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung erteilt das Einvernehmen nach §§ 36, 35 BauGB zum Antrag der RNE Rein Nord Energy GmbH (AZ: StALU WM-51-1358281-5711.0.106-74022-II, WEA 23) auf Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage Typ Enercon E-82 E2 auf dem Flurstück 73/10 der Flur 1, Gemarkung Stofferstorf unter der Voraussetzung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage.

Sachverhalt:

Herr Dr. Naghiyev (Grundstückseigentümer) plant zusammen mit der RNE ReinNordEnergie GmbH auf dem Flurstück 73/10 der Flur 1, Gemarkung Stofferstorf die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typ Enercon E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 138 m und einer Nennleistung von 2,3 MW.

Im Rahmen des durchzuführenden Genehmigungsverfahrens nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird die Gemeinde Gägelow nunmehr von der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, um ihr gemeindliches Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) ersucht.

Die Prüfung der Gemeinde umfasst hierbei ausschließlich das Planungsrecht nach §§ 31, 33 bis 35 BauGB.

Der Vorhabenstandort befindet sich ca. 1,9 km südlich von der Ortslage Gägelow, westlich der Straße von Barnekow nach Gägelow/Groß Woltersdorf sowie nördlich der Ortslage Barnekow (siehe Lageplan).

Das hier in Rede stehende Gebiet ist dem Außenbereich zuzuordnen, da es weder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles noch im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes belegen ist.

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit der beantragten WEA richtet sich daher nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich).

Gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB sind Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, im Außenbereich privilegiert, wenn die Erschließung ausreichend gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Die geplante Windenergieanlage befindet sich im Sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ des FNPs der Gemeinde Gägelow, jedoch außerhalb der im Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM vorgesehenen Eignungsgebiete.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass bei der WEA 23 die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommt. Die Gemeinde kann nun Ihr Einvernehmen über die Nutzung dieser Öffnungsklausel erteilen.

Die Prüfung weiterer öffentlicher Belange ist u.a. Gegenstand des Genehmigungsverfahrens und obliegt den zuständigen Behörden.

Finanzielle Auswirkungen:

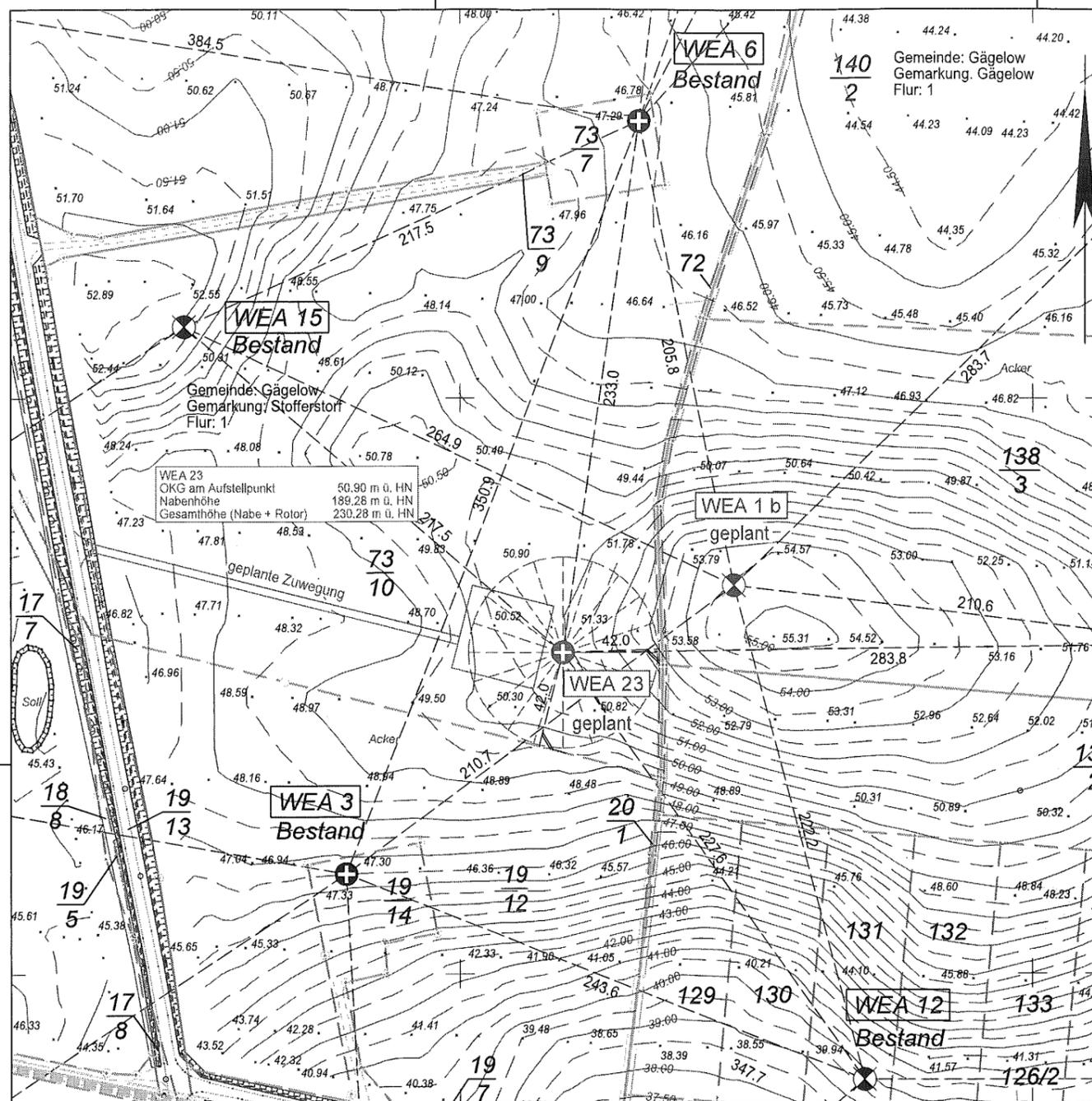
Anlage/n:

-Vorhabenbeschreibung

-Lageplan

-Stellungnahme Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich



Legende

- Zuwegungen zu VKA (mit grafischer Genauigkeit aus Orthofotos)
- Hecke
- Zaun
- Flurstücksgrenze
- Nutzungsartenänderung
- Stromleitung
- Böschung, Graben
- aufgemessene Geländepunkte



Windkraftanlage WEA 23 geplant:

GK 42/83 3 Grad Krassowski 4458795.196 5972889.591
 WGS 84, 53° 52' 47.947" 11° 22' 17.464"
 ETRS 89/UTM Zone 33 33261519.652 5976272.227

Dipl.-Ing. Jörg-M. Dubbert
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
 Altes Gutshaus 2, 23968 Gramkow

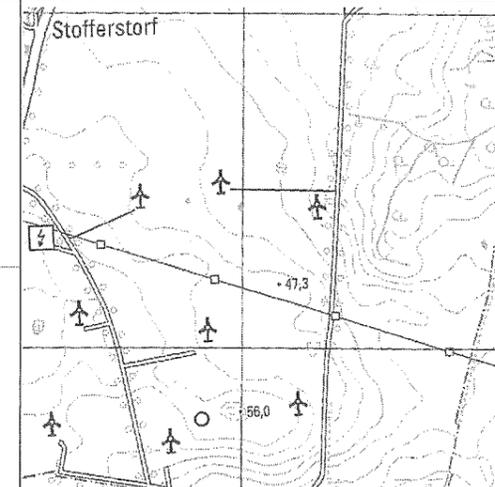
372710

Orientierung 1 : 20 000

Lageplan zum Bauantrag

für eine Windenergieanlage vom Typ E - 82

Maßstab 1 : 2500



Vorhaben: **Neubau einer Windenergieanlage**

Bauherr: **RNE ReinNordEnergie GmbH**
 Schillerplatz 6
 18055 Rostock

Gemeinde: **Gägelow**

Gemarkung: **Stofferstorf** Flur: **1** Rahmenkarte:

Flurstücke	Fläche			Grundbuch Blatt	Eigentümer:	Baulasten
	ha	a	m ²			
73/10	12	28	34	402	Dr. Ines Naghiyev und Dr. Pascha Naghiyev	

Baugebiet: **"Windpark Gägelow / Stofferstorf"**

Bearbeitungs-
vermerke

Antrag gemäß § 35 Abs. 1, Satz 3, 4 und 5 BauGB

Inhalt des Lageplanes

- Grundstücksgrenzen
- Lage der vorhandenen / geplanten Bebauung
- Geländehöhen im System HN 76 (Messung vom Nov. 1999)

Die dargestellten Flurstücksgrenzen entsprechen dem amtlichen Katasternachweis.

Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, daß das dargestellte Baugebiet frei von unterirdischen Leitungen und Bauwerken ist. Sofern der Plan nicht innerhalb eines Jahres nach Freistellung verwendet wird, ist eine Überprüfung insbesondere von Höhenangaben erforderlich.

Der Lageplan wurde auf Grund amtlicher Unterlagen erstellt.

VERMESSUNGSBÜRO
 Dipl.-Ing. J.-M. Dubbert
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
 Altes Gutshaus
 23968 Gramkow b. Gägelow
 Tel./Fax: 038428-6460 / 64642

Gramkow, den 02.11.2017

Allgemeine Kurzbeschreibung des Vorhabens

1. Allgemeine Projektbeschreibung

Der Bauherr, RNE ReinNordEnergie GmbH, plant im Windpark Gägelow die Errichtung einer Windkraftanlage.

Auf dem Flurstück 73/10, Flur 1 der Gemarkung Stofferstorf ist die Errichtung einer Windenergieanlage WEA 23 vom Typ ENERCON E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 138 m und einer Leistung von 2,3 MW vorgesehen. Die Windenergieanlage ist Bestandteil der beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg am 23.12.2015 eingereichten, mit Datum vom 24.06.2016 angepassten und unter dem Aktenzeichen StALU WM-51b-5712.0.106 registrierten Umweltverträglichkeitsstudie. Ergänzend dazu wurde am 14.07.2017 eine Kurzdarstellung zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e (1) Nr. 2 UVPG für die Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens (Windpark Gägelow) der Genehmigungsbehörde übergeben.

Die geplante Windenergieanlage wird als dreiundzwanzigste Windenergieanlage in den bestehenden Windpark integriert und verdichtet diesen. Im gleichen Zuge ist aufgrund des geringen Abstandes der geplanten WEA 23 der Rückbau der WEA 3 vorgesehen (s. UVP-Vorprüfung).

Der Anlagenstandort WEA 23 liegt innerhalb des Eignungsgebiets der Gemeinde Gägelow, ca. 1,9 km südlich von der Ortslage Gägelow, westlich der Straße von Barnekow nach Gägelow/Groß Woltersdorf sowie nördlich der Ortslage Barnekow.

Der Windpark hat bereits 19 Windenergieanlagen im Bestand. Der Standort für die Windenergieanlage ist auf der Ebene des regionalen Raumordnungsprogramms (RREP) auf der Basis von Fachgutachten geprüft worden. In diesem Eignungsgebiet soll die neue Anlage den ausgewiesenen, vorgeprägten Standort verdichten. Die Maßnahme der Nachverdichtung soll unbedingt Vorrang vor der Erschließung neuer Gebiete haben.

Im regionalen Raumordnungsprogramm Westmecklenburg (RREP) ist für den Bereich der Gemeinde Gägelow ein Eignungsgebiet dargestellt. In Mecklenburg-Vorpommern ist die Errichtung von Windenergieanlagen mit wenigen Ausnahmen nur innerhalb von Eignungsgebieten zulässig.

Die Stromerzeugung aus Windkraft ist eine Form der Energiegewinnung aus regenerativen Energien. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland verfolgt spätestens mit dem Beschluss zum Ausstieg aus der Kernenergie das Ziel, den Anteil der Energieproduktion aus regenerativen Energien zu erhöhen. Mit der geplanten Errichtung der Windenergieanlage wird der Ausbau regenerativer Energie substantiell vorangetrieben.

2. Technische Projektbeschreibung

Die technische Projektbeschreibung des Herstellers ist nachfolgend gesondert dargestellt.

3. Netzanbindung

Für die Windenergieanlage besteht die Möglichkeit eines Anschlusses an das öffentliche Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens/Netzbetreibers über das Umspannwerk der RNE ReinNordEnergie GmbH.

Mit der Aufstellung von acht Windkraftanlagen des Windparks Gägelow wurde bereits im Jahr 2002 ein Umspannwerk errichtet. Das Umspannwerk verfügt über eine höhere Kapazität, als der Windpark mit den heute zwölf angeschlossenen Windkraftanlagen erfordert.

Das Umspannwerk ist ein betriebseigenes Umspannwerk der RNE GmbH. Es verfügt über eine Kapazitätsreserve, die es ermöglicht, die mit diesem Bauantrag beantragte Windkraftanlage an das öffentliche Netz anzuschließen. Das Umspannwerk wurde gemäß den geänderten Anforderungen des Netzbetreibers EON/E.DIS AG in den Jahren 2014 und 2015 mit hohem finanziellen Aufwand nachgerüstet und erfüllt die aktuellen Anforderungen an ein modernes Umspannwerk.

4. Verkehrserschließung

Die Verkehrserschließung erfolgt über die Bundesstraße B 105 und über die von hier abgehende Gemeindestraße nach Barnekow.

Die erforderliche Verkehrserschließung ist durch die vorhandene Gemeindestraße nach Barnekow zur WEA 23 auf dem Flurstück 73/10 gegeben.

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Um-
welt Westmecklenburg
Bleicherufer 13

19053 Schwerin

Bearbeiter: Jana Eberle
Telefon: 0385 588 89 141
Fax: 0385 588 89 190
E-Mail: jana.eberle@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 110-366.03.03-12/18
Datum: 16.05.2018

nachrichtlich: LK NWM (FD Bauordnung und Planung), Amt Grevesmühlen-Land für die Gemeinde
Gägelow, EM VIII 370

Landesplanerische Stellungnahme zur geplanten Errichtung einer Windenergiean- lage (WEA) in der Gemeinde Gägelow

hier: Genehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG

Ihr Schreiben vom 12.04.2018 (Posteingang 16.04.2018)
Ihr Zeichen: StALU WM-51-1358281-5711.0.106-74022-II

Sehr geehrter Herr Dr. Bernitz,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und Erforder-
nissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-
Vorpommern i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V, S. 503) zuletzt
geändert durch Artikel 1 des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes Mecklenburg-
Vorpommern vom 18. Mai 2016 (GVOBl, S. 258), dem Landesraumentwicklungsprogramm
Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwick-
lungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des
Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand:
10.05.2017) i. V. m. den Beschlüssen der Verbandsversammlung vom 15.11.2017 beur-
teilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsinhalt

Zur Beurteilung haben die Antragsunterlagen zur Genehmigung der Errichtung einer
Windenergieanlage (WEA) in der Gemeinde Gägelow, Gemarkung Stofferstorf, Flur 1,
Flurstück 73/10 vorgelegen (Stand: November 2017).

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
Fax: 0385 588 89190
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

Raumordnerische Bewertung

In Mecklenburg-Vorpommern erfolgt die räumliche Steuerung der Windenergieanlagen über die Ausweisung von Eignungsgebieten in den jeweiligen Regionalen Raumentwicklungsprogrammen (RREP).

Da im Ergebnis der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 2016 – 3 L 144/11, das RREP WM von 2011 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen insgesamt unwirksam ist, sind diesbezüglich keine verbindlichen Ziele der Raumordnung vorhanden, die der geplanten Errichtung einer Windenergieanlage entgegen stehen.

Gemäß § 4 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts die Erfordernisse der Raumordnung nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Damit müssen auch in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse (§ 3 Nr. 4 ROG) bei der Aufstellung von Bauleitplänen bzw. als öffentlicher Belang bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben beachtet werden (u. a. Urteil des BVerwG vom 27.01.2005 – 4 C 5.04, vom 01.07.2010 – 4 C 4/08).

Der derzeitige Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM sieht für die betreffende Fläche keine Festlegung eines Windeignungsgebiets vor. Die beantragte Windenergieanlage befindet sich demnach außerhalb der im Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 10.05.2017) vorgesehenen Eignungsgebiete.

Der Vorhabensbereich wird von dem weichen Ausschlusskriterium „Tourismusschwerpunkte“ überlagert.

Die Verbandsversammlung hat am 15.11.2017 beschlossen, den Programmsatz (10) „planerische Öffnungsklausel für die gemeindliche Bauleitplanung“ gemäß den Empfehlungen des entsprechenden Rechtsgutachtens zu modifizieren und im Ergebnis der Abwägung einen namentlichen Bezug zu denjenigen Altgebieten herzustellen, für welche eine Berufung auf die planerische Öffnungsklausel eingeräumt wird. Hiermit soll den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet werden, Windenergieflächen, die nicht mehr den für die Ausweisung von Eignungsgebieten zugrunde gelegten Kriterien entsprechen, weiterhin zu nutzen.

Die geplante Windenergieanlage befindet sich im Sonstigen Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ des FNP der Gemeinde Gägelow.

Im Ergebnis der Einzelabwägung wird aus fachlicher Sicht empfohlen, dass für das im Flächennutzungsplan der Gemeinde Gägelow dargestellte Sonstige Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ die planerische Öffnungsklausel zur Anwendung kommt. Diese Einschätzung erfolgt vorbehaltlich der im August 2018 anvisierten Beschlussfassung der Verbandsversammlung.

Sofern die Gemeinde Gägelow beabsichtigt, von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch zu machen, stehen dem Vorhaben keine in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung entgegen.

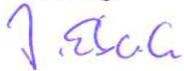
Abschließende Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die geplante Windenergieanlage Nr. 23 nur rd. 90 m entfernt von einer bereits beantragten WEA befindet.

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für die Planung nicht wesentlich ändern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Jana Eberle

Gemeinde Gägelow

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: VO/13GV/2018-422	
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich	Aktenzeichen:
		Datum: 17.05.2018	Verfasser: Rath, Ivon
<p>Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-82 E2 in der Gemarkung Gägelow, Flur 1, Flurstück 112 (Az: StALU WM-51-1358281-5711.0.106-74022-I, WEA 20)</p> <p>Hier: Ersuchen um das gemeindliche Einvernehmen</p>			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja Nein Enthaltung
29.05.2018	Gemeindevertretung Gägelow		

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung erteilt das Einvernehmen nach §§ 36, 35 BauGB zum Antrag der RNE Rein Nord Energy GmbH (AZ: StALU WM-51-1358281-5711.0.106-74022-I, WEA 20) auf Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage Typ Enercon E-82 E2 auf dem Flurstück 112 der Flur 1, Gemarkung Gägelow unter der Voraussetzung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage.

Sachverhalt:

Die RNE RheinNordEnergie GmbH plant auf dem Flurstück 112 der Flur 1, Gemarkung Gägelow die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typ Enercon E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 138 m und einer Nennleistung von 2,3 MW.

Im Rahmen des durchzuführenden Genehmigungsverfahrens nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird die Gemeinde Gägelow nunmehr von der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, um ihr gemeindliches Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) ersucht.

Die Prüfung der Gemeinde umfasst hierbei ausschließlich das Planungsrecht nach §§ 31, 33 bis 35 BauGB.

Der Vorhabenstandort liegt südlich des Eignungsgebietes der Gemeinde Gägelow, ca. 2,1 km südlich von der Ortslage Gägelow, östlich der Straße von Barnekow nach Gägelow/Groß Woltersdorf sowie nördlich der Ortslage Barnekow (siehe Lageplan).

Das hier in Rede stehende Gebiet ist dem Außenbereich zuzuordnen, da es weder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles noch im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes belegen ist.

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit der beantragten WEA richtet sich daher nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich).

Gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB sind Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienen, im Außenbereich privilegiert, wenn die Erschließung ausreichend gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Für die Gemeinde Gägelow besteht ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan (FNP), der ein Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen“ festlegt. Die beantragte WEA Nr. 20 befindet sich jedoch außerhalb des Geltungsbereiches des rechtswirksamen FNPs der Gemeinde Gägelow.

Darüber hinaus befindet sich die WEA Nr. 20 ebenfalls außerhalb des Altgebiets Nr. 4 Gägelow (RREP WM 2011).

Damit kommt eine Anwendung der Planerischen Öffnungsklausel nicht in Betracht.

Die Prüfung weiterer öffentlicher Belange ist u.a. Gegenstand des Genehmigungsverfahrens und obliegt den zuständigen Behörden.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

- Vorhabenbeschreibung
- Lageplan
- Stellungnahme Amt für Raumordnung

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13

19053 Schwerin

Bearbeiter: Jana Eberle
Telefon: 0385 588 89 141
Fax: 0385 588 89 190
E-Mail: jana.eberle@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 110-366.03.03-14/18
Datum: 16.05.2018

nachrichtlich: LK NWM (FD Bauordnung und Planung), Amt Grevesmühlen-Land für die Gemeinde Gägelow, EM VIII 370

Landesplanerische Stellungnahme zur geplanten Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) in der Gemeinde Gägelow

hier: Genehmigungsverfahren gem. § 4 BImSchG

Ihr Schreiben vom 09.04.2018 (Posteingang 16.04.2018)

Ihr Zeichen: StALU WM-51-1358281-5711.0.106-74022-I

Sehr geehrter Herr Dr. Bernitz,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung gemäß Landesplanungsgesetz (LPIG) Mecklenburg-Vorpommern i.d.F. der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVObI. M-V, S. 503) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Mai 2016 (GVObI, S. 258), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 27.05.2016, dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) vom 31.08.2011 sowie dem Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Rahmen der Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 10.05.2017) i. V. m. den Beschlüssen der Verbandsversammlung vom 15.11.2017 beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsinhalt

Zur Beurteilung haben die Antragsunterlagen zur Genehmigung der Errichtung einer Windenergieanlage (WEA) in der Gemeinde Gägelow, Gemarkung Gägelow, Flur 1, Flurstück 112 vorgelegen (Stand: September 2017).

Raumordnerische Bewertung

In Mecklenburg-Vorpommern erfolgt die räumliche Steuerung der Windenergieanlagen über

Anschrift:

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
Fax: 0385 588 89190
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

die Ausweisung von Eignungsgebieten in den jeweiligen Regionalen Raumentwicklungsprogrammen (RREP).

Da im Ergebnis der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 15. November 2016 – 3 L 144/11, das RREP WM von 2011 hinsichtlich der Konzentrationsflächenplanung für Windenergieanlagen insgesamt unwirksam ist, sind diesbezüglich keine verbindlichen Ziele der Raumordnung vorhanden, die der geplanten Errichtung einer Windenergieanlage entgegen stehen.

Gemäß § 4 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sind bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts die Erfordernisse der Raumordnung nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Damit müssen auch in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse (§ 3 Nr. 4 ROG) bei der Aufstellung von Bauleitplänen bzw. als öffentlicher Belang bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben beachtet werden (u. a. Urteil des BVerwG vom 27.01.2005 – 4 C 5.04, vom 01.07.2010 – 4 C 4/08).

Der derzeitige Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM sieht für die betreffende Fläche keine Festlegung eines Windeignungsgebiets vor. Die beantragte Windenergieanlage befindet sich demnach außerhalb der im Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM (Stand: 10.05.2017) vorgesehenen Eignungsgebiete.

Der Vorhabensbereich wird von dem weichen Ausschlusskriterium „Tourismusschwerpunkträume“ sowie dem Restriktionskriterium „200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha“ überlagert.

Darüber hinaus befindet sich die WEA Nr. 20 ebenfalls außerhalb des Altgebiets Nr. 4 Gägelow (RREP WM 2011). Damit kommt eine Anwendung der Planerischen Öffnungsklausel nicht in Betracht.

Dem Vorhaben stehen somit Belange der Raumordnung entgegen.

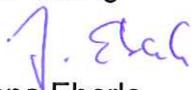
Abschließende Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass sich der Standort der geplanten WEA Nr. 20 entsprechend den Darstellungen des FNPs im Bereich eines geschützten Bodendenkmals befindet.

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für die Planung nicht wesentlich ändern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Jana Eberle

Allgemeine Kurzbeschreibung des Vorhabens

1. Allgemeine Projektbeschreibung

Der Bauherr, RNE ReinNordEnergie GmbH, plant im Windpark Gägelow die Errichtung einer Windenergieanlage.

Auf dem Flurstück 112, Flur 1 der Gemarkung Gägelow ist die Errichtung einer Windenergieanlage WEA 20 (14) vom Typ ENERCON E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 138 m und einer Leistung von 2,3 MW vorgesehen. Die Windenergieanlage ist Bestandteil der beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg am 11.04.2016 unter dem Aktenzeichen StALU WM-51b-5712.0.106 eingereichten Umweltverträglichkeitsstudie.

Da es sich bei dem geplanten Neubau der WEA 20 um die Erweiterung eines UVP-pflichtigen Vorhabens handelt, ist eine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Erheblichkeit der vorhabenbedingten Umweltauswirkungen durchzuführen gewesen, was mit der am 14.07.2017 eingereichten UVP-Vorprüfung erfolgte.

Die geplante Windenergieanlage wird als einundzwanzigste Windenergieanlage in den bestehenden Windpark integriert und ergänzt diesen in östlicher Richtung.

Der Anlagenstandort WEA 20 (14) liegt südlich des Eignungsgebiets der Gemeinde Gägelow, ca. 2,1 km südlich von der Ortslage Gägelow, östlich der Straße von Barnekow nach Gägelow/Groß Woltersdorf sowie nördlich der Ortslage Barnekow.

Der Windpark hat 18 Windenergieanlagen im Bestand, eine Windenergieanlage befindet sich derzeit im Bau und eine Windenergieanlage ist genehmigt. Der Standort für die Windenergieanlage ist auf der Ebene des regionalen Raumordnungsprogramms (RREP) auf der Basis von Fachgutachten geprüft worden. In diesem Eignungsgebiet soll die neue Anlage den ausgewiesenen, vorgeprägten Standort verdichten. Die Maßnahme der Nachverdichtung soll unbedingt Vorrang vor der Erschließung neuer Gebiete haben.

Im regionalen Raumordnungsprogramm Westmecklenburg (RREP) ist für den Bereich der Gemeinde Gägelow ein Eignungsgebiet dargestellt. In Mecklenburg-Vorpommern ist die Errichtung von Windenergieanlagen mit wenigen Ausnahmen nur innerhalb von Eignungsgebieten zulässig.

Altvorhaben: Errichtung einer WEA im Windpark Gägelow
Bauherr: RNE ReinNordEnergie GmbH, Schillergasse 4 in 18504, 18504
AZ: StALU WM 51b-57120.106-74022

Die Stromerzeugung aus Windkraft ist eine Form der Energiegewinnung aus regenerativen Energien. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland verfolgt spätestens mit dem Beschluss zum Ausstieg aus der Kernenergie das Ziel, den Anteil der Energieproduktion aus regenerativen Energien zu erhöhen. Mit der geplanten Errichtung der Windenergieanlage wird der Ausbau regenerativer Energie substantiell vorangetrieben.

2. Technische Projektbeschreibung

Die technische Projektbeschreibung des Herstellers ist nachfolgend gesondert dargestellt.

3. Netzanbindung

Für die Windenergieanlage besteht die Möglichkeit eines Anschlusses an das öffentliche Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens/Netzbetreibers über das Umspannwerk der RNE ReinNordEnergie GmbH.

Mit der Aufstellung von acht Windkraftanlagen des Windparks Gägelow wurde bereits im Jahr 2002 ein Umspannwerk errichtet. Das Umspannwerk verfügt über eine höhere Kapazität, als der Windpark mit den heute elf angeschlossenen Windkraftanlagen erfordert.

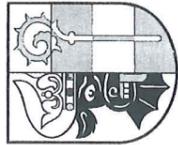
Das Umspannwerk ist ein betriebseigenes Umspannwerk der RNE GmbH. Es verfügt über eine Kapazitätsreserve, die es ermöglicht, die mit diesem Bauantrag beantragte Windkraftanlage an das öffentliche Netz anzuschließen. Das Umspannwerk wurde gemäß den geänderten Anforderungen des Netzbetreibers EON/E.DIS AG in den Jahren 2014 und 2015 mit hohem finanziellen Aufwand nachgerüstet sowie erweitert und erfüllt die aktuellen Anforderungen an ein modernes Umspannwerk.

4. Verkehrserschließung

Die Verkehrserschließung erfolgt über die Bundesstraße B 105 und über die von hier abgehende Gemeindestraße nach Barnekow.

Die erforderliche Verkehrserschließung ist durch eine Zuwegung von der Gemeindestraße Barnekow nach Gägelow/Groß Woltersdorf zur WEA 20 auf dem Flurstück 110 gegeben.

Beauftragter: Errichtung einer WEA im Windpark Gägelow
Baumann: RNE ReinNordEnergie GmbH, Schillerplatz 5 in 18056 Rueschick
AZ: STALU WM 510-57120.106-74022



**Kataster- und Vermessungsamt
für den Landkreis
Nordwestmecklenburg**

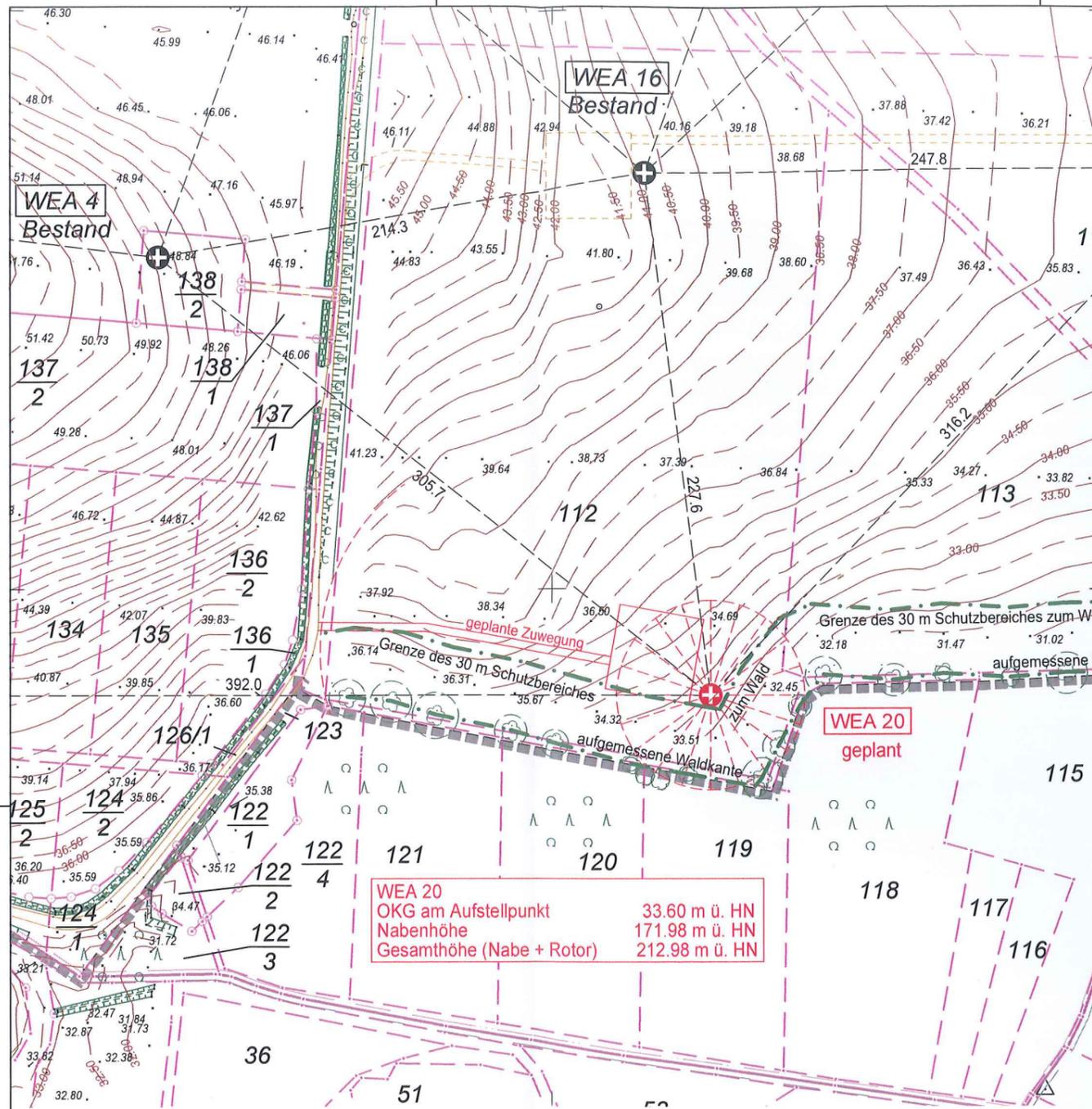
Rostocker Str. 76
23970 Wismar
Landkreis Nordwestmecklenburg
Die Landrätin
Kataster- und Vermessungsamt
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Gemarkung: Gägelow (13 0395)
Flur: 1
Flurstück:
Kreis: Landkreis Nordwestmecklenburg
Gemeinde: Gägelow (13 0 74 022)
Lage: An Stofferstorf

**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster**
Liegenschaftskarte MV 1:4000

Erstellt am 07.03.2017





Legende

- Zuwegungen zu WEA (mit grafischer Genauigkeit aus Orthofotos)
- Hecke
- Zaun
- Flurstücksgrenze
- Nutzungsartenänderung
- Stromleitung
- Böschung, Graben
- aufgemessene Geländepunkte

Windkraftanlage WEA 20 geplant:

GK 42/83 3 Grad Krassowski 4459319.000 5972704.000
 WGS 84, 53° 52' 42.093" 11° 22' 46.225"
 ETRS 89/UTM Zone 33 33262035.276 5976064.582

WEA 20
 OKG am Aufstellpunkt 33.60 m ü. HN
 Nabenhöhe 171.98 m ü. HN
 Gesamthöhe (Nabe + Rotor) 212.98 m ü. HN



Windkraftanlage geplant mit Abstandsfläche gemäß Angaben des Bauherrn



Windkraftanlagen RNE GmbH
 Windkraftanlagen andere Betreiber

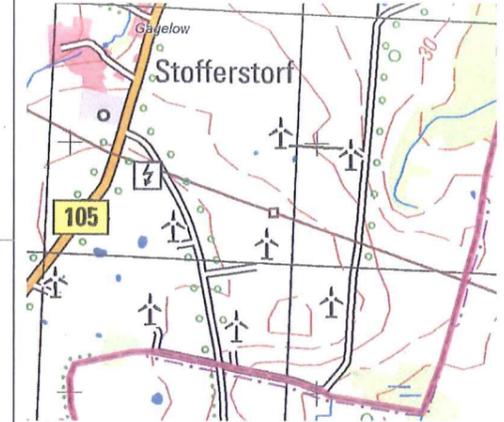
Dipl.-Ing. **Jörg-M. Dubbert**
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
 Altes Gutshaus 2, 23968 Gramkow

372710

Orientierung

Lageplan zum Bauantrag

Maßstab 1 : 2500



Vorhaben: **Neubau von einer Windenergieanlage WEA 20**

Bauherr: **RNE ReinNordEnergie GmbH**
 Schillerplatz 6
 18055 Rostock

Gemeinde: **Gägelow**

Gemarkung: **Gägelow**

Flur: **1**

Rahmenkarte:

Flurstücke	Fläche		Grundbuch Blatt	Baulasten	
	ha	a			m ²
112	5	91	37	1518	Siedenschnur, Reinhard
113	2	99	24	1518	Siedenschnur, Reinhard

Baugebiet: "Windpark Gägelow / Stofferstorf"

Bearbeitungsvermerke

Antrag gemäß § 35 Abs. 1, Satz 3, 4 und 5 BauGB

Inhalt des Lageplanes

- Grundstücksgrenzen
- Lage der vorhandenen / geplanten Bebauung
- Geländehöhen im System HN 76 (Messung vom Nov. 1999)
- topografischer Bestand (Messung vom Nov. 1998)

Die dargestellten Flurstücksgrenzen entsprechen dem amtlichen Katasternachweis.

Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, daß das dargestellte Baugebiet frei von unterirdischen Leitungen und Bauwerken ist. Sofern der Plan nicht innerhalb eines Jahres nach Freistellung verwendet wird, ist eine Überprüfung insbesondere von Höhenangaben erforderlich.

Der Lageplan wurde auf Grund amtlicher Unterlagen erstellt.

VERMESSUNGSBÜRO
 Dipl.-Ing. **J.-M. Dubbert**
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
 Altes Gutshaus
 23968 Gramkow b. Gägelow
 Tel./Fax: 038428 6460 / 64642

Der Projekteintrag lagen Lageskizzen und Koordinatenlisten des Bauherren zugrunde.